

- d) Einsparungen durch freiwillige Hilfe der Bevölkerung bei der Erfüllung des Planes der Entrümmierung;
- e) Einsparungen, die sich aus der freiwilligen Mit Hilfe der Bevölkerung bei der Durchführung von im Plan vorgesehenen Hauptinstandsetzungen und von Instandsetzungsarbeiten ergeben.

§ 8

Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen für Investitionen

Mehreinnahmen und Einsparungen gemäß §§ 5 und 7 dürfen für zusätzliche Investitionen verwendet werden, wenn

- a) der volle Wertumfang des Einzelvorhabens 100 000 DM nicht übersteigt;
- b) es sich bei den zusätzlichen Investitionen um ein in sich geschlossenes Einzelvorhaben handelt und der bereitzustellende Betrag für die Durchführung des gesamten Einzelvorhabens ausreicht;
- c) für das Investitionsvorhaben — soweit erforderlich — ein bestätigtes Projekt vorliegt;
- d) das Vorhaben bis zum Jahresende fertiggestellt wird;
- e) die erforderlichen Materialien ohne zusätzliche Kontingente bereitgestellt werden, d. h. aus Einsparungen oder aus Materialien, die keiner Kontingentierung unterliegen, aufgebracht werden.

§ 9

Bildung und Verwendung der Haushaltsreserve

(1) Die Räte der Bezirke und Kreise sind berechtigt, eine Haushaltsreserve in Höhe von 1 % ihres Ausgabe volumens (ohne Investitionen und Sollüberschuß) zu planen.

Die Gemeinden mit einem Haushaltsvolumen unter 50 000 DM sind berechtigt, eine Reserve in Höhe von 2 % ihres Haushaltsvolumens zu planen. Die Gemeinden mit einem Haushaltsvolumen über 50 000 DM haben das Recht, eine Reserve von 1 % des Haushaltsvolumens, jedoch mindestens 1000 DM, zu planen.

(2) Die nach Abs. 1 in den Haushalten der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden geplante Haushaltsreserve darf nicht verwendet werden für die Finanzierung zusätzlicher Investitionen und von Verwaltungsausgaben (Ausgaben des Aufgabenbereichs 8).

(3) Die Leiter der Finanzabteilungen der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind berechtigt, aus der Haushaltsreserve Mittel bereitzustellen, wenn die zusätzlichen Ausgaben erforderlich werden:

- a) auf Grund eines plötzlich eingetretenen Notstandes;
- b) wenn die zusätzlichen Aufgaben auf Gesetzen sowie auf Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates bzw. seines Präsidiums beruhen;
- c) wenn es sich um geringfügige Beträge handelt.

Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen, welche Gesamtsumme aus der Haushaltsreserve den Leitern der Finanzabteilungen für diese Genehmigungen zur Verfügung steht und bis zu welcher Höhe im Einzelfalle die Genehmigung erteilt werden darf.

Die Leiter der Finanzabteilungen sind verpflichtet, vierteljährlich dem Rat über die erteilten Genehmigungen zu berichten.

§ 10

Verfahren bei der Übertragung von Haushaltsmitteln und der Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen

(1) Bei der Übertragung von Haushaltsmitteln nach den §§ 2 bis 4, bei der Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen auf Grund der §§ 5 bis 8 und bei der Verwendung der Haushaltsreserve gemäß § 9 dieser Durchführungsbestimmung ist § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung zu beachten.

(2) Die übertragenen Beträge sind im abgebenden Sachkonto, Kapitel oder Aufgabenbereich zu sperren und im aufnehmenden Sachkonto, Kapitel oder Aufgabenbereich überplanmäßig oder außerplanmäßig auszugeben.

§ 11

Verwendung des Prämienfonds

Für die Verwendung des gemäß § 9 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1956 gebildeten Prämienfonds gelten die Grundsätze der Elften Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 524), mit Ausnahme des § 2 Abs. 2.

§ 12

Finanzierung des Nationalen Aufbauwerkes

Die aus Sammlungen und Spenden für das Nationale Aufbauwerk aufkommenden Mittel sind bei den in der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1956 vorgesehenen Kapiteln für das Nationale Aufbauwerk in den jeweiligen Einzelplänen nach der Gliederung des Sachkontenrahmens zu vereinnahmen und zu verausgaben. In gleicher Weise sind die Beträge, die aus freiwilliger Mitarbeit der Bevölkerung bei der Durchführung von Investitionsvorhaben und Generalreparaturen sowie aus dem VEB Zahlenlotto den örtlichen Haushalten zufließen, zu behandeln.

§ 13

Durchführung des Haushaltsausgleichs

(1) Die Zuweisungen nach § 7 Abs. 7 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1956 sind entsprechend den bestätigten Quartalsplänen vorzunehmen.

(2) Die in den bestätigten Haushaltsplänen der Räte der Gemeinden festgelegten Abführungsbeträge sind in monatlichen von den Räten der Kreise festzusetzenden Raten abzuführen. Die Räte der Kreise haben die Festsetzung der Raten unter Beachtung der Fälligkeitstermine der Einnahmen und der sich aus der quartalsweisen Aufgliederung des Jahresplanes ergebenden Verteilung der Ausgaben vorzunehmen.

§ 14

Berichtigung von Plänen in den örtlichen Organen des Staates

Soweit nach der Bestätigung der Haushaltspläne durch die Örtlichen Volksvertretungen die Notwendigkeit besteht, auf Grund der in den Betrieben aufgestellten Finanzpläne Einnahmen- und Ausgabenansätze in den Haushaltsplänen zu berichtigen, weil sich diese Veränderungen aus bisher falscher Einschätzung von Preisänderungen zum 1. Januar 1956, der weiteren Einführung der Produktionsabgabe ab 1. Januar 1956 und der Finanzierung der Forschung ergeben, so sind die Bezirks- und Kreistage sowie die Stadtverordnetenversammlungen berechtigt, bis zum 25. April 1956 solche Berichtigungen zu bestätigen. Ergeben sich dadurch andere Beziehungen zwischen Bezirk und Kreis und Kreis und Gemeinde, so hat diese Regelung durch Sonderfinanzausgleich zu erfolgen.